

10.07.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 28 vom 12. Juni 2012
der Abgeordneten Kai Abruszat und Henning Höne FDP
Drucksache 16/66

Ist nach Auffassung der Landesregierung der Glücksspielstaatsvertrag in seiner derzeitigen Form mit den Grundsätzen unserer Verfassung vereinbar?

Die Ministerpräsidentin hat die Kleine Anfrage 28 mit Schreiben vom 5. Juli 2012 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Justizminister beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Mit Ausnahme des Landes Schleswig-Holstein haben die Bundesländer, so auch Nordrhein-Westfalen bekanntlich entsprechende Beschlüsse zum Glücksspielstaatsvertrag gefasst. Seit Januar 2012 liegt eine wissenschaftliche, juristische Expertise mit dem Titel „Die Einschränkung des gewerblichen Geld-Gewinnspiels“ von Prof. Dr. Friedhelm Hufen vor, die sich nicht zuletzt mit den verfassungsrechtlichen Maßstäben und Grenzen des Glücksspielstaatsvertrages befasst.

Zugleich hat sich kein geringerer als der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Herr Siegfried Kauder (CDU-MdB), öffentlich zu dieser Thematik, insbesondere im Rahmen seiner Ansprache zur Eröffnungsveranstaltung der Internationalen Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten am 17. Januar 2012 auf dem Messegelände in Düsseldorf mit den rechtlichen Einordnungen des Glücksspielstaatsvertrages befasst. Dabei hat Herr Kauder davon gesprochen, dass „alle Rechtsexperten sagen: Da wird Verfassungsrecht gebrochen.“ Ferner äußerte er an die Vertreter der betroffenen Unternehmen wörtlich: „Sie sind auf der richtigen Seite. Deswegen kann ich Ihnen nur anraten: Lassen Sie sich solche Gesetze nicht gefallen. Klagen Sie beim Bundesverfassungsgericht.“

Datum des Originals: 05.07.2012/Ausgegeben: 13.07.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Ist der Landesregierung das in der Vorbemerkung angeführte Gutachten von Prof. Dr. Friedhelm Hufen bekannt?

Ja.

2. Teilt die Landesregierung die von Prof. Dr. Friedhelm Hufen geäußerte Auffassung, wonach es fraglich sei, in welchem Umfang den Bundesländern – und damit auch dem Land Nordrhein-Westfalen – überhaupt eine Regelungskompetenz für das gewerbliche Geld-Gewinnspiel zukommt?

Nein. Durch die Änderung in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes im Zuge der Föderalismusreform ist das Recht der Spielhallen im Jahre 2006 in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen worden. Die Kompetenzzuweisung umfasst nach einhelliger Auffassung des Bundes und der Länder die gesamte bauliche und situative Ausgestaltung der Spielhallen, wohingegen die Gesetzgebungskompetenz für die rein gerätebezogenen Regelungen weiterhin beim Bund liegt (vgl. Bericht des BMWi vom 6. Dezember 2010 zur Evaluierung der Spielverordnung, S. 65 f.; Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Burgbacher vom 13. April 2011 auf eine Anfrage des Abgeordneten Garrelt Duin, BT-Plenarprotokoll 17/104, 11921 (D)).

Innerhalb dieses Rahmens können die Länder auch im Bundesrecht getroffene Regelungen zum Recht der Spielhallen ersetzen. Von der Länderkompetenz umfasst sind daher sowohl formelle Anforderungen an Spielhallen, wie z. B. Erlaubnispflichten, als auch materielle Ge- und Verbote, wie etwa das Verbot von Mehrfachspielhallen. Dies bestätigt auch ein im Auftrag der Spitzenverbände der deutschen Unterhaltungsautomatenwirtschaft im November 2010 erstelltes Rechtsgutachten. Prof. Dr. Winfried Kluth kommt darin zu dem Ergebnis, dass es den Ländern u.a. freisteht, spezifische Anforderungen an den Betreiber und das Personal von Spielhallen vorzusehen, einen eigenständigen allgemeinen Erlaubnisvorbehalt zu konstituieren, Anforderungen an die Beschaffenheit und die Lage der für eine Spielhalle genutzten Räumlichkeiten einschließlich Abstandsregelungen zu schaffen, Sperrzeiten festzulegen und Regelungen zur Gewährleistung des Jugendschutzes vorzusehen (Kluth, Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Spielhallen nach der Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, S. 86 f.). Die im Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehenen Regelungen zum Recht der Spielhallen bewegen sich in diesem Rahmen.

Entgegen der von Prof. Dr. Hufen vertretenen Ansicht hält die Landesregierung es im Übrigen durchaus nicht für fragwürdig, „ob es wirklich ein überragend wichtiges Gemeinwohlziel ist, erwachsene Menschen vor möglichen Gefahren des Geld-Gewinnspiels zu bewahren“ (Seite 99 des in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage zitierten Gutachtens). Die Legitimität und Bedeutung eines solchen gesetzgeberischen Ziels, wie es mit den geplanten staatsvertraglichen Regelungen verfolgt wird, haben sowohl das Bundesverfassungsgericht, als auch der Gerichtshof der Europäischen Union wiederholt bestätigt (vgl. BVerfG Urteil vom 28. März 2006 - 1 BvR 1054/01 und Beschluss vom 14. Oktober 2008 - 1 BvR 928/08; EuGH Urteil vom 24. März 1994, Rs. Schindler - C-275/92 und Urteil vom 21. Oktober 1999, Rs. Zenatti - C-67/98).

- 3. *Wie beurteilt die Landesregierung die Verfassungsgemäßheit des Glücksspielstaatsvertrages vor dem Hintergrund der in der Vorbemerkung dargestellten Aussagen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages?***

Auf die Antwort zu Frage 2 wird Bezug genommen.